

Bollschweil st. ulrich



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Bollschweil

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Bollschweil • Hexentalstraße 56 • 79283 Bollschweil
Fon 07633/9510-0 • Fax 07633/9510-30
gemeinde@bollschweil.de • www.bollschweil.de

Für den redaktionellen Teil ist das
Bürgermeisteramt verantwortlich, für
die Anzeigen der Primo-Verlag, A. Stähle,
Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
Fon 07771/9317-0 • Fax 07771/9317-40
info@primo-stockach.de
www.primo.stockach.de

DONNERSTAG, den 05. Januar 2017

Nr. 01



Amtliche Bekanntmachungen

Aus der Gemeinderatssitzung am 21.12.2016

1. Fortschreibung der Globalberechnung für Kanal- und Wasserversorgungsbeiträge:

a) Neufassung der Abwassersatzung

b) Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Der Gemeinderat hat der vorgelegten Globalberechnung für Kanal- und Wasserversorgungsbeiträge zugestimmt und die Neufassung der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung beschlossen. In den Satzungen werden die Beitragssätze aufgrund der Globalberechnung wie folgt neu festgesetzt:

Schmutzwasserbeitrag:	2,38 Euro je Quadratmeter Nutzungsfläche;
Niederschlagswasserbeitrag:	4,17 Euro je Quadratmeter Abflussfläche;
Wasserversorgungsbeitrag:	3,47 Euro je Quadratmeter Nutzungsfläche.

Die Abwasser- und Wasserverbrauchsgebühren ändern sich nicht.

2. Dritte Änderung des Bebauungsplans „Langfuhren, Gitte und Spitzacker“:

Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vertagt, da noch Klärungsbedarf besteht.

3. Erste Änderung des Bebauungsplans „Oberdorf III“:

Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Bebauungsplan „Oberdorf III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern, um im Sinne der Nachverdichtung und Innenentwicklung zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Die Kosten der Planung werden von den Planungsbegünstigten übernommen. Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

4. Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die Annahme von vier Spenden in Höhe von insgesamt 1.400 Euro für Zwecke der Flüchtlingsbetreuung beschlossen. Über die Verwendung der Spendengelder entscheidet der Arbeitskreis Integration.

5. Einbringung und Vorberatung des Haushaltsplans 2017 der Gemeinde und des Wirtschaftsplans 2017 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Bürgermeister und Rechnungsamtsleiter haben den Entwurf des Haushaltsplans der Gemeinde und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2017 eingebracht. Der Haushalt hat ein Volumen von je 6.837.850 Euro an Einnahmen und Ausgaben, davon entfallen 5.634.350 Euro auf den Verwaltungshaushalt und 1.203.500 Euro auf den Vermögenshaushalt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung sieht im Erfolgsplan je 208.000 Euro und im Vermögensplan je 942.350 Euro an Einnahmen und Ausgaben vor. Haushalts- und Wirtschaftsplan 2017 werden voraussichtlich am 18.01.2017 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

6. Stellungnahme zu einem Antrag auf Baugenehmigung

Der Gemeinderat hat das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage mit Betriebsgebäude und Wasserzwischenbehälter („Wasserwerk Kuckucksbad“) erteilt.

7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Bürgermeister hat bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung Anträge auf Ehrungen beim Neujahrsempfang und auf Nutzung der Möhlinhalle durch auswärtige Vereine entschieden hat.

8. Bekanntgaben des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister hat bekanntgegeben, dass
- am 08.01.2017, 11.00 Uhr, der öffentliche Neujahrsempfang ist;
 - am 18.01.2017, 08.00 Uhr, ein „Runder Tisch“ zur Waldgruppe im Kindergarten sein wird;
 - bezüglich des DSL-Anschlusses von St. Ulrich Gespräche und Untersuchungen auf verschiedenen Ebenen laufen;
 - der Bürgermeister von Horben ein Gespräch zwischen den Gemeinderäten von Horben und Bollschweil zur Wasser- und Breitbandversorgung angeregt hat;
 - der Schulwegeplan bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der General-von-Holzinger-Straße vorsieht;
 - im geplanten Baugebiet südlich der General-von-Holzinger-Straße Maßnahmen zum Schutz der dort festgestellten Fledermausart „kleine Hufeisennase“ mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden;
 - dass das Gerüst des sanierten Milchhäusles entfernt werden konnte und im Januar die Baumaßnahmen zur Platzgestaltung ausgeschrieben werden;

- eine weitere angemietete Flüchtlingswohnung zum Jahresende zurückgegeben werden kann;
- der Jahresbericht 2016 des Arbeitskreises Integration auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht ist. Der Bürgermeister hat die wertvolle Arbeit des Helferkreises ausdrücklich gewürdigt;
- der Parkplatz auf dem Sportgelände zwischen Trainingsplatz und Tennisplatz beleuchtet werden wird.

Trinkwasser-Qualität

Ergebnisse der aktuellen Trinkwasseruntersuchung

Gemäß den Vorschriften der Trinkwasserverordnung lassen der Wasserversorgungsverband „Möhlinggruppe“, der das Trinkwasser für den Ortsteil Bollschweil liefert, und die Gemeinde Bollschweil, die für die Trinkwasserversorgung im Ortsteil St. Ulrich zuständig ist, regelmäßig umfangreiche Trinkwasseruntersuchungen durchführen. Folgende Analysewerte werden am häufigsten nachgefragt:

	Bollschweil Dezember 2016	St. Ulrich November 2016	Grenzwert	Einheit
Wasserhärte	10,9	4,6		°dH
Härtebereich	Mittel	weich		
Calcium	63,4	29,9		mg/l
Kalium	1,2	0,9		mg/l
Magnesium	8,72	1,6		mg/l
Natrium	8,1	8,9	200	mg/l
Chlorid	17,1	13,9	250	mg/l
Nitrat	21,4	5,7	50	mg/l

Der Wasserversorgungsverband „Möhlinggruppe“ weist darauf hin, dass die Schüttungen der Schauinsland-Quellen jahreszeitlich bedingt einer gewissen Schwankung unterliegen und sich folglich insbesondere die Wasserhärte und der Nitratgehalt entsprechend des Wasseranteils aus dem Wasserwerk Hausen der badenova verändern. Die Wasserhärte bewegt sich jedoch innerhalb des Härtebereichs „weich“ bis „mittel“ zwischen 6°dH und 14°dH (betrifft den Ortsteil Bollschweil).

Die kompletten Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen können beim Bürgermeisteramt eingesehen werden bzw. auf der Homepage www.bollschweil.de unter AKTUELLES – TRINKWASSERQUALITÄT heruntergeladen werden.

Jahresstatistik 2016 in Bollschweil

(Standes- und Meldedaten zum 29.12.2016)

		2016	2015
Einwohner	Ortsteil Bollschweil	2018	2045
	Ortsteil St. Ulrich	307	314
	insgesamt	2325	2359
Geburten	in Bollschweil	1	0
	auswärts	21	16
	insgesamt	22	16
Eheschließungen	in Bollschweil	9	12
Lebenspartnerschaften		0	0
Sterbefälle	in Bollschweil	9	5
	auswärts	7	8
	insgesamt	16	13
Kirchenaustritte	evangelische Kirche	5	6
	katholische Kirche	7	6
	insgesamt	12	12
Zuzüge		189	222
Wegzüge		218	167

Absetzen von Abwasser für das Halten von Vieh

Nach der Abwassersatzung muss für Frischwasser, welches von gehaltenem Vieh verbraucht wurde, keine Schmutzwassergebühr bezahlt werden. Dabei wird in der Wasserabrechnung eine pauschale Wassermenge, die sich nach dem Viehbestand bemisst, abgezogen. Viehhalter, bei denen die Wassermenge nicht über separate Zwischenzähler ermittelt wird, werden gebeten bis **13.01.2017** beim Bürgermeisteramt entsprechende Anträge zu stellen.

Maßgeblich ist der der Tierseuchenkasse gemeldete Viehbestand des Jahres 2016. Eine **Mehrfertigung** der entsprechenden Meldung ist dem Antrag beizufügen. Antragsformulare erhalten Sie beim Bürgermeisteramt Bollschweil, Herrn Ostermaier, Telefon 07633/9510-16 oder E-Mail ostermaier@bollschweil.de.

Gemeinde Bollschweil

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung / WVS) der Gemeinde Bollschweil vom 21.12.2016

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil (nachfolgend „Gemeinde“) am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbau-berechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder

ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen.

Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11**Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12**Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen**§ 13****Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14**Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15**Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16**Private Anschlussleitungen**

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde/Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17**Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ? mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde ? ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Soweit die Gemeinde auch eine Onlineerfassungsmöglichkeit etabliert hat, können die Ableseergebnisse der Gemeinde wahlweise auch auf diesem Wege übermittelt werden.

(3) Solange der Beauftragte der Gemeinde im Falle des Abs. 1 die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt unberührt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Falle des Abs. 2 der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist bei dieser eingeht und auch keine fristgerechte Übermittlung des Ableseergebnisses im Wege der Onlineerfassung erfolgt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag nach Abs. 1 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28**Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29**Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30**Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind. Die §§ 30 bis 33 finden keine Anwendung.

§ 31**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienausgehende, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienausgehende, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 29 bis 34 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 28 führt;
2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,47 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige der Vereinigung nach § 47 Abs. 3 Buchst. a).

5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige der Neubildung nach § 49 Abs. 3 Buchst. b);

6. In den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 4.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
€/Monat	1,50	2,00	3,00

Bei Verbundzählern beträgt die Gebühr € 35,00 / Monat.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43**Verbrauchsgebühr**

(1) Die Wassergebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 42) berechnet und beträgt 1,80 € / m³.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Wassergebühr 1,80 € / m³.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) 4,80 € / m³.

§ 44**Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45**Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 m³ umbautem Raum 10 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 m³ umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46**Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gem. §§ 42 und 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 47**Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Vorauszahlung erstmalig zum Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Der Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48**Fälligkeit**

(1) Die Wassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V.**Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung****§ 49****Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

- a. die Vereinigung eines beitragspflichtigen Grundstücks mit Grundstücksflächen, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- b. die Neubildung eines Grundstücks unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist.

Entsprechendes gilt jeweils beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht; anzeigepflichtig ist derjenige, der die Veränderung vornimmt.

(4) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(5) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI.

Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen fort, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 17.12.1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bollschweil, 22.12.2016



Josef Schweizer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Bollschweil

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bollschweil vom 21.12.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Bollschweil betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende

de Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolen-Systeme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (**Grundstücksanschluss**).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II.

Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III.

Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Schmutzwasserbeitrag und den Niederschlagswasserbeitrag (§ 22) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16**Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17**Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18**Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19**Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20**Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasser-vorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV.**Abwasserbeitrag****§ 22****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwasserbeiträge für die Teileinrichtung der Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) und die Teileinrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitrag).

§ 23**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine Teileinrichtung der öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27).

(2) Maßstab für den Niederschlagswasserbeitrag ist die Abflussfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Flächenfaktor (§ 31 a).

(3) Das Ergebnis wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl ge-

teilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 31 a Flächenfaktor

(1) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, gilt als Flächenfaktor

1. die festgesetzte Grundflächenzahl oder
2. die festgesetzte Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen geteilt durch die Grundstücksfläche; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, wobei bei einer zweiten Nachkommastelle ab 5 aufgerundet und bei einer zweiten Nachkommastelle kleiner als 5 abgerundet wird.

Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück sowohl eine Grundflächenzahl als auch die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen fest, gilt als Flächenfaktor die niedrigere Zahl, die sich bei einer Berechnung nach Satz 1 ergibt.

(2) In unbepflanzten Gebieten, bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt der Flächenfaktor 0,4.

(3) Sind in Fällen der Abs. 1 und 2 im Einzelfall bauliche Anlagen genehmigt, deren Grundfläche die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 zu berechnende Abflussfläche übersteigt, so ist die Grundfläche der genehmigten baulichen Anlagen als Abflussfläche zugrunde zu legen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne bauliche Anlagen zulässig ist oder bei denen die zulässigen baulichen Anlagen nur eine untergeordnete Bedeutung haben (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), wird ein Flächenfaktor von 0,1 zugrunde gelegt. Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserteilbeiträge erhoben,

1. soweit sich nach Inkraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 oder nach den §§ 26 und 31 zu einer höheren Abflussfläche im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 führt;
2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 25 Abs. 1) **2,38 €.**
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag beträgt je m² Abflussfläche (§ 25 Abs. 2) **4,17 €.**

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an eine Teileinrichtung, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige der Vereinigung nach § 46 Abs. 4 Buchst. a);
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige der Neubildung nach § 46 Abs. 4 Buchst. b);
6. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkraft-Treten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 5;

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss an die Teileinrichtung, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Die Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) und werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung der Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40 a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42 a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

§ 39**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 sowie der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40**Schmutzwassermenge**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. die nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Gemeinde auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bollschweil finden entsprechende Anwendung.

§ 40 a**Absetzungen von der Schmutzwassermenge**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Gemeinde auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bollschweil finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenscheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 41**Versiegelte Grundstücksfläche**

(1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- a) nicht wasserdurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag ohne Begrünung Faktor 1,0
- b) wenig wasserdurchlässige Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
- c) stark wasserdurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splitfugenpflaster befestigt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag: Gründach Faktor 0,4

d) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a. mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b. mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührensschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für

die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser **1,60 €**.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche **0,26 €**.

§ 42 a

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt **0,65 €** / Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendermonate des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Benutzungsgebühren nach § 37 Abs. 1 und 2 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Beginn jedes Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40 a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für drei Kalendermonate (§ 42 a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 10 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils mit Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

- die Vereinigung eines beitragspflichtigen Grundstücks mit Grundstücksflächen, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- die Neubildung eines Grundstücks unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist.

Entsprechendes gilt jeweils beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht; anzeigepflichtig ist derjenige, der die Veränderung vornimmt.

(5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(6) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 40 a Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners entschädigungslos in ihr Eigentum übernommen. § 40 Abs. 2 und § 40 a Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

(10) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung des Gebührenschuldners durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

§ 47

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 17.12.1997 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Bollschweil, 22.12.2016



Josef Schweizer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Allgemeine Informationen

Sprechtage der Rentenversicherung

Die Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil lassen gemeinsam die Rentenangelegenheiten ihrer Bürgerinnen und Bürger direkt vom Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Herrn Heinz-Joachim Bähr bearbeiten.

Herr Bähr erteilt Auskunft in allen Fragen der Deutschen Rentenversicherung, hilft beim Ausfüllen von Formularen, Kontenklärungen und nimmt Rentenansprüche entgegen.

Seine nächsten Sprechtage sind am

12.01., 19.01., 02.02., 16.02, 02.03. und 16.03.2017
im Rathaus Ehrenkirchen, Jengerstr. 6, Zimmer Nr. 0.6, Erdgeschoss.

Telefonische Anmeldung:

Bürgermeisteramt Ehrenkirchen
Frau Melanie Kindel, Telefon 07633 / 804-23
Frau Ute Kühlwein, Telefon 07633 / 804-21, oder
Frau Lisa Martinelli, Telefon 07633 / 804-22.

Bitte zum Sprechtag mitbringen:

Versicherungsunterlagen
Personalausweis
Steueridentifikationsnummer
Bankverbindung (IBAN+ BIC)



LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft

Aktuelles im Ackerbau

(Pflanzenschutz, Markt, Nitratrichtlinie/Düngeverordnung, N-Effizienz, Phosphatdüngung)

Bitte Pflanzenschutzsachkundeausweis, wenn vorhanden, zur Veranstaltung mitbringen!

Informationsveranstaltung:

Donnerstag, 12. Januar 2017,

Beginn 19.30 Uhr in der Gaststätte „Alemannenhof“, Schallstadt-Mengen

Rechtliche Hilfe zur originellen Idee

Kostenlose Erfinderberatung der IHK Südlicher Oberrhein
Kreativität und Erfindergeist sind wesentliche Kernstücke des Unternehmens. Doch ist die pfiffigste Schöpfung wertlos, wird sie nicht vor Ideenklau und Nachahmung geschützt. Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein bietet deshalb in Kooperation mit Patentanwälten aus dem Kammerbezirk regelmäßig kostenlose Erstberatungen zu gewerblichen Schutzrechten an.

In der Erfinderberatung erhalten die Ratsuchenden Informationen über die grundsätzliche Schutzfähigkeit von technischen Erfindungen, Marken und Designs. Außerdem veranschaulichen die Experten der IHK das konkrete Vorgehen für eine Schutzrechtsanmeldung und beleuchten wichtige Fallstricke. Möglichkeiten, Wege und Kosten zur Recherche von gewerblichen Schutzrechten werden aufgezeigt. Denn mithilfe von Patenten und Gebrauchsmustern, aber auch Marken und Designs, haben Erfinder vielfältige Möglichkeiten, sich von Wettbewerbern zu differenzieren und das eigene Know-how zu schützen.

Die kostenlose Erfinderberatung findet an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Hauptstelle der IHK in Freiburg, Schnewlinstraße 11-13, und an jedem dritten Donnerstag im Monat in der Hauptgeschäftsstelle der IHK in Lahr, Lotzbeckstraße 31, statt. Die Termine in den kommenden Monaten sind:

- Donnerstag, 5. Januar, 2. Februar und 2. März 2017 in Freiburg
 - Donnerstag, 19. Januar, 16. Februar und 16. März 2017 in Lahr
- Zu den Beratungsgesprächen können - soweit vorhanden - Prototypen oder Zeichnungen mitgebracht werden. Um eine vorherige Anmeldung wird gebeten. Kontakt: Synthia Groß, Telefonnummer: 0761/3858-263, E-Mail-Adresse: synthia.gross@freiburg.ihk.de.



Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband

Einladung

Der Kreisverband Hochschwarzwald im BLHV lädt alle Mitglieder, Landfrauen, Bäuerinnen und Bauern ein zur diesjährigen

Kreisversammlung

am Mittwoch, den 11. Januar 2017, nachmittags 13.30 Uhr
 in das Kurhaus in Titisee, in 79822 Titisee-Neustadt

Nach einem Kurzbericht und Rückblick über die Arbeit des Kreisvorstandes im zurückliegenden Jahr durch den Kreisvorsitzenden Eugen Tritschler, widmen wir die Versammlung zwei aktuellen Themen für unsere Betriebe:

- Wildschadensersatz nach dem neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)
 Referent: Michael Nödl, Justitiar und stv. Hauptgeschäftsführer des BLHV
- Zuwanderung von Luchs und Wolf – was kommt auf die Landwirte zu?
 Referent: Dr. Micha Herdtfelder, Wildtierökologe von der Forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW in Freiburg

Anschl.: Diskussion mit den Referenten und den Versammlungsteilnehmern

Der Parkplatz „P1 Bahnhof“ ist für alle Kreisversammlungsbesucher **kostenfrei**.

Bitte ziehen Sie an der Schranke zur Parkplatzeinfahrt ein Parkticket und bringen dieses zum Mitgliedereinlass im Kurhaus mit. Dort erhalten Sie von uns im Tausch eine kostenfreie Auslasskarte.

BLHV - Bezirksgeschäftsstelle
 Freiburg-Hochschwarzwald

Maschinenvorführung Rebholzzieler

Das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg lädt alle Interessierten, Winzerinnen und Winzer zu einer kleineren Maschinenvorführung

Am Donnerstag, den 12. Januar 2017

(nachmittags 13.30-15:00 Uhr) zum Thema **Rebholzzieler** nach Ihringen ein. Das Vorführungsgelände liegt auf dem Weg zum Staatsweingutes Blankenhornsberg. Die Anfahrt wird beschildert.

Apps von VAG und RVF können jetzt noch mehr: umfangreiches Update

Die RVF-App FahrPlan+ und die VAG-App VAGmobil liegen in einer neuen Version vor und sind bei Google Play und im App Store erhältlich.

Die Apps wurden noch intuitiver gestaltet und erlauben eine Reihe von Schnellzugriffen. Im Hauptmenü lassen sich jetzt zwei Ziel-Favoriten, wie „zur Arbeit“ oder „nach Hause“, hinterlegen. So erhält man mit einem Klick die nächsten Verbindungen auf seinen Stammstrecken.

Ebenso halten Kartenansichten vermehrt Einzug und bieten einen größeren Überblick über die jeweiligen Fahrten. Wobei sie sich durch einfaches Wischen leicht ein- und ausblenden lassen.

Die Echtzeitinformationen über aktuelle Abfahrtszeiten wurden um zahlreiche Regionalbuslinien ergänzt. Die Nutzer erhalten somit die tatsächlichen und nicht die fahrplanmäßigen An- und Abfahrten ihres Zuges, Busses oder ihrer Stadtbahn.

Natürlich wurden auch Fehler behoben und zusätzlich kleinere Funktionserweiterungen vorgenommen. So können zum Beispiel Netzpläne von den Verkehrsunternehmen einfacher bereitgestellt werden, so dass der Nutzer immer den neuesten Stand abrufen kann.

Komfortabel beim Kauf von MobilTickets: Auch in den App-Versionen für Android-Geräte kann man sich bei Eingabe des Startortes nun orten lassen. MobilTickets sind RVF-Fahrscheine, die man in den Apps kaufen und sofort aufs Smartphone bekommen kann. Im Angebot sind Einzelfahrscheine, die Tageskarte REGIO24, die Welcome-Karte sowie die persönliche Monatskarte RegioKarte Basis.

VAG Datenmanager Klaus Funke ist froh, dass mit der Überarbeitung der Apps „ein weiterer Schritt getan wurde, um die Nutzung von Bus, Stadtbahn und Zügen im RVF für die Kundinnen und Kunden einfacher zu machen.“

Martin Runkel, beim RVF verantwortlich für Tarif und Vertrieb, betont außerdem: „Unsere Apps erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Wir wollen sie so attraktiv wie möglich machen, damit die Fahrgäste sie gerne nutzen und sehen, wie einfach der Ticketkauf so ist.“

Die beiden Apps wurden zusammen bereits 250.000 Mal heruntergeladen. Technische Voraussetzungen für die Apps sind iOS8 für Apple-Geräte oder 4.0+ für Android-Systeme.

Weitere Infos zu FahrPlan+ sowie VAG mobil gibt es unter:

<https://www.rvf.de/fahrplan-netz/fahrplanauskunft/>

<https://www.vag-freiburg.de/fahrplan-linien/vag-mobil-app.html>

SkiBus-Prospekt 2016/17 – Ab in den Winter!

Auch in dieser Wintersaison erreichen Sie mit Bus und Bahn im RVF-Gebiet zuverlässig und bequem die Gipfel des südlichen Schwarzwaldes. Eine Gesamtschau der Verbindungen in die Wintersportgebiete bietet der neue **SkiBus-Prospekt Winter 2016/17** des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF). Er ist kostenlos erhältlich an allen Fahrkarten-Verkaufsstellen, in den Rathäusern und Tourist-Infos der Gemeinden sowie online unter www.rvf.de.

Der bis zum 26. März 2017 gültige Prospekt enthält die Fahrpläne zu den Skigebieten am Feldberg, Schauinsland/Notschrei und Belchen sowie zu den Ski- und Wanderbussen von Südbadenbus in Richtung Triberg und Schonach. In den Linienbussen und Zügen gelten die RVF-Tarife, Besitzer einer KONUS-Gästekarte können damit alle aufgeführten Verbindungen nutzen. Auf den Südbadenbus-Linien 7300: Titisee-Feldberg-Todtnau und 9007: Falkau-Bärenal-Feldberg werden darüber hinaus die Ski-Zeitkarten vom Liftverbund Feldberg als Fahrausweis anerkannt (außer der Lift-Punktekarte).

Unterwegs auf dem Jakobsweg

Auf den „Camino del Norte“, den spanischen Küstenweg, führt eine Fußwallfahrt der Katholischen Landvolk Bewegung (KLB) der Erzdiözese Freiburg, die vom 03. bis 17. Juni 2017 stattfindet. Nach gemeinsamer Zuganreise ab Offenburg ist Beginn der Wallfahrt in Santander. Von dort geht es über zwölf Tagesetappen auf dem nördlichen spanischen Jakobsweg bis Gijón, insgesamt rund 250 Kilometer. Unterwegs ist man in kleinen Gruppen von zwölf Personen, begleitet von erfahrenen Pilgerinnen und Pilgern der KLB. Übernachtet wird in Hotels und

Pilgerherbergen. Der Reisepreis beträgt 1.280 Euro für KLB-Mitglieder und 1.380 Euro für Nichtmitglieder. Anmeldeschluss ist am 15. Februar 2017. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es bei der KLB Freiburg, Okenstraße 15, 79108 Freiburg, Telefon 0761/5144-235, E-Mail: mail@klb-freiburg.de, www.klb-freiburg.de.



Freiwillige Feuerwehr

Abteilung Bollschweil

Montag, 09.01.2017, 19.00Uhr, Alle, Grf. A. Engler, UVV, Bollschweil

Abteilung St. Ulrich

Montag, 09.01.2017, 19.30Uhr, Alle, Grf. J. Karle, UVV, St. Ulrich

Jugendfeuerwehr

Montag, 09.01.2017, Alle, Sanitätsausbildung



Jubilare

06.01.2017	Eugenie Saal-Sariffodeen Am Eckbach 15	75 Jahre
08.01.2017	Herbert Karle St. Ulrich 32	75 Jahre

Die Gemeinde Bollschweil entbietet allen Jubilaren die herzlichsten Glück- und Segenswünsche - auch denen, die nicht genannt werden wollen!



Abfallkalender

Samstag, 07.01.2017

Grünschnittsammelstelle im Langendobel von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Dienstag, 10.01.2017

Biotonne

Samstag, 14.01.2017

Weihnachtsbaumsammlung ab 08.00 Uhr



WEIHNACHTSBAUM-SAMMLUNG

Der Maschinenring Breisgau führt am Samstag, 14.01.2017 ab 8.00 Uhr eine Weihnachtsbaum-Sammlung durch.

Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

- **rechtzeitig** zur Abfuhr **am Straßenrand** und **für die Einsammler gut sichtbar** bereit gestellt,
- **vollständig** abdekoriert ist.

Die Landwirte des Maschinenrings, die die Sammlung durchführen werden, sind angewiesen noch behangene Bäume stehen zu lassen. Diese Bäume sind dann vom Eigentümer selbst zu entsorgen oder auf einer Grünschnitt-Annahmestelle der ALB sauber abzugeben.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie an:

Abfallberatung des Landkreises Tel. 0761/2187-9707
www.breisgau-hochschwarzwald.de



Kindergarten

Weihnachten ist die Zeit des Teilens

Unter diesem Motto hat sich dieses Jahr die Kita St. Josef und der Caritassozialdienst zusammengefunden und eine Geschenkeaktion gestartet.

Der Sozialarbeiter Benedikt Burget vom Caritassozialdienst in Müllheim ist zuständig für die Region Bollschweil, Ehrenkirchen, Staufen und Bad Krozingen, hier betreut er Familien die am Existenzminimum leben und oft nicht genau wissen wie sie über die Runden kommen sollen.

Den Kindern und Erzieherinnen der Kita St. Josef war es ein Anliegen, diesen Familien bzw. den Kindern, ein Weihnachtsgeschenk zu ermöglichen. Sie waren sich einig, dass es allen Kindern die hier in die Kita gehen, so gut geht, dass sie anderen Kindern davon gerne etwas abgeben möchten. In Zusammenarbeit mit Frau Asal und Herrn Burget entstand eine Liste, auf der zehn Kinder Ihre Wünsche eingetragen hatten.

Gemeinsam wurde in der Kita Geld und Sachspenden gesammelt, die Geschenke besorgt, verpackt und liebevoll gebastelt. Warum die Kinder, Erzieherinnen und Eltern ein solches Projekt starten, wurde mehrere Male im Morgenkreis mit den Kindern thematisiert und diese waren sich einig, dass alle Kinder ein Weihnachtsgeschenk verdient haben.



Am Dienstag war es dann soweit, Herr Burget kam in den Kindergarten und die Geschenke wurden feierlich in einem großen Morgenkreis übergeben. Herr Burget war sich sicher, dass die Kinder sich sehr freuen würden und bedankte sich recht herzlich bei allen. Der Dank gilt allen Eltern und Kindern, sie haben fleißig gespendet und sich engagiert. Denn das wichtigste, in der Weihnachtszeit ist, das zu Teilen was man hat, die Zeit nutzen an andere zu Denken und unter die Arme zu greifen. Das hatten sich alle hier zu Herzen genommen, nur deshalb ist dieses Projekt so gut geglückt!

SERVICE RUND UM DIE UHR

Blättern Sie online

Alle Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter können Sie auch unter www.primo-stockach.de abrufen und durchblättern.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- » Tel. 077 71/93 17 - 11
- » info@primo-stockach.de





Weiterbildung

VHS-Bollschweil

Fotografieren mit digitalen Kameras

Heinz Hauenstein

Bilder erwecken Emotionen, faszinieren, berühren, machen uns Freude. Aber wie kommen wir zu solchen Aufnahmen die uns nahe gehen? Die modernen digitalen Kameras bieten mit den Halbautomatiken eine gute Unterstützung an und lassen uns dazu die Freiheit für kreative Eingriffe. Im Kurs üben wir den Blick für das Motiv. Die Handhabung der Kamera gehen wir praktisch mit einigen hilfreichen Einstellungen an. Es werden Grundkenntnisse und aufbauende Elemente vermittelt. Dazu kommen Anleitungen zur Aufnahmetechnik und Bildgestaltung. Beim Fotospaziergang werden wir das Erlernte in die Praxis umsetzen. Zum Kurs benötigen wir die Bedienungsanleitung der Kamera und einen geladenen Akku.

Termin: Sonnabend, 14. Januar, 2017; 10⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr
40,00 € (erhöht 44,- €)

Bollschweil, Möhlinhalle, Schulstr. 1a, Raum 4

Anmeldung: VHS Bad Krozingen, Tel.: 07633-9265-0, Fax: 07633-9265-15, anmeldung@vhs-bad-krozingen.de, Kurs-Nummer 501801



**Bildungshaus
Kloster St. Ulrich**
Landvolkshochschule

BÄUME RICHTIG UND ZWECKMÄSSIG SCHNEIDEN

Baumschneidekurs für Hobbygärtner

Beginn: 20. – 21. Januar 2017

Referentin: Bernhard Nägele

Seminarart,

Info und Anmeldung: Bildungshaus Kloster St. Ulrich
79283 Bollschweil
Tel. 07602-9101-0
Fax: 07602/9101-90
www.bildungshaus-kloster-st-ulrich.de
info@bksu.de

Grenzen überschreiten für Bildung und Studium

Deutsch-französische Berufsberatung im BiZ

Am Donnerstag, 12. Januar, informiert die französische Berufsberatung im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in Frankreich.

Die oberrheinische Region bietet auch grenzüberschreitend hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung und Erweiterung des persönlichen Horizonts. Mit einem Berufs- oder Studienabschluss in Frankreich vertieft man zudem Sprache und Kultur des regional wichtigsten Nachbarn. Frankreichinteressierte können sich wahlweise in deutscher oder französischer Sprache individuell beraten lassen (Terminreservierung Telefon 0761 2710 264, Telefax: -465, E-Mail: freiburg.biz@arbeitsagentur.de).



www.primo-stockach.de

Der richtige Code zum Direktwerbe-Erfolg für Handel, Handwerk und Gewerbe.



Verlag und Anzeigen: Meßkircher Straße 45,
78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11, Fax 0 77 71 / 93 17 - 40



Notfalldienst

Notruf (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst):

Telefon 1 12

An den Wochenenden und Feiertagen, sowie zu den sprechstundenfreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung zur Verfügung. Bitte wählen Sie für den ärztlichen Bereitschaftsdienst die Rufnummer **116 117**

Über die Leitstelle wird Ihnen ein diensthabender Arzt vermittelt, sofern der eigene Hausarzt oder behandelnde Facharzt nicht erreichbar ist.

Akut lebensbedrohliche Notfälle werden weiterhin vom Rettungsdienst versorgt, der wie gewohnt unter der **Rufnummer 112** zu erreichen ist.

Zahnärztlicher Notfalldienst: Telefon 0 18 03 / 222 555 40
Augenärztlicher Notfalldienst: Telefon 07 61 / 8 09 98 00

Apotheken-Notfalldienst:

siehe Apotheken-Notfalldienstportal der Landesapothekenkammer Baden-Württemberg <http://lak-bw.notdienst-portal.de>

Telefonseelsorge:

Telefon 08 00 / 1 11 01 11

Wasser

Telefon 01 71 / 4 92 20 33

Strom

Telefon 07623 92-1818

Gas

Telefon 08 00 / 2 76 77 67

Kabel-TV

Telefon 03 41 / 42 37 20 00

Bereitschaftsdienste der Apotheken

Donnerstag, 05.01.2017:

>Apothek am Bahnhof Bad Krozingen

Bahnhofstr. 6, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 47 47
Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Freitag, 06.01.2017:

>Linden-Apothek Buggingen

Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen, Tel.: 07631 - 39 78
Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

>Tuniberg-Apothek Munzingen

St.-Erentrudis-Str. 22, 79112 Freiburg (Munzingen), Tel.: 07664 - 32 05
Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Samstag, 07.01.2017:

>Breisgau-Apothek Kirchhofen

Staufener Str. 1, 79238 Ehrenkirchen (Kirchhofen), Tel.: 07633 - 53 93
Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

>Flora-Apothek Müllheim

Hauptstr. 123, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 3 63 40
Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Sonntag, 08.01.2017:

>Schwarzwald-Apothek Bad Krozingen

St.-Ulrich-Str. 2, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 41 05
So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Montag, 09.01.2017:

>Apothek am Schillerplatz Müllheim

Werderstr. 23, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 1 27 75
Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

>Faust-Apothek Staufen

Hauptstr. 52, 79219 Staufen im Breisgau, Tel.: 07633 - 95 82 20
Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Dienstag, 10.01.2017:

>Bad Apotheke Krozingen

Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 9 28 40
Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 11.01.2017:**>St.Trudpert-Apotheke**

Wasen 49, 79244 Münstertal, Schwarzwald, Tel.: 07636 - 5 66

Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

>Werder-Apotheke Müllheim

Werderstr. 57, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 74 06 00

Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Donnerstag, 12.01.2017:**>Rhein-Apotheke Neuenburg**

Schlüsselstr. 4, 79395 Neuenburg am Rhein, Tel.: 07631 - 7 20 29

Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

>Stadt-Apotheke Staufen

Hauptstr. 15, 79219 Staufen im Breisgau, Tel.: 07633 - 62 63

Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Diese tagesaktuellen Daten unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

<http://www.lak-bw.de/Notdienstportal>

Für die Richtigkeit wird keine Gewährleistung übernommen. Informieren Sie sich vorab telefonisch bei der diensthabenden Apotheke.

**Kirchliche
Nachrichten****Kath. Seelsorgeeinheit Batzenberg-
Obere Möhlin****■ Kath. Pfarrgemeinde St. Hilarius**

Anton-Fränznick-Weg 2,

Tel.: 07633/5317; Fax: 07633/802 344,

E-Mail: Dorothea.Rees@kath-bom.de

Homepage: www.kath-bom.de**Pfarrbrief per mail!**www.kath-bom.de/pfarrbriefabo**Samstag, 07.01.**

17.55 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Vorabendmesse (Pfr. Schnappinger)

Donnerstag, 12.01.

09.30 Uhr Wortgottesdienst besonders für ältere Gemeindemitglieder (Diakon Feiler)

Patrozinium St. Hilarius**Sonntag, 15.01.**

10.30 Uhr Festliche Messe mit Kirchenchor, Orchester und Sopranistin (Dr. Christoph Wandler)

Weihnachten 2016

Auch in der Bollschweiler Kirche wurde Weihnachten gefeiert und Viele haben dazu beigetragen: Schön, dass wir wieder eine geschmückte Kirche und eine einladende Krippe haben. Erfreulich, dass wieder zu einer Kinderkrippenfeier eingeladen werden konnte. Schön, dass sich bei der Feier der Gottesdienste viele eingebracht haben: als Ministranten, als Oberministranten, als Priester, als Diakon, als Mesnerin, als Lektoren und Kommunionhelfer. Ganz besonders erfreulich war auch die vielfältige musikalische und gesangliche Gestaltung der Gottesdienste.

Nun erwarten wir gespannt die Sternsinger und das Hilariusfest, das Patrozinium unserer Pfarrgemeinde am 15. Januar.

In Verbundenheit Ihre Pfarrgemeinderäte

Seniorenwerk Bollschweil-St. Ulrich

Im Anschluss an den Wortgottesdienst am 12. Januar um 9:30 Uhr sind Sie herzlich eingeladen zu einem Neujahrsempfang im Hilariuskeller. Gerne würden wir Sie bei einem kleinen Imbiss willkommen heißen und Ihnen das Jahresprogramm 2017 vorstellen.

Patrozinium Hl. Hilarius in Bollschweil

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner unserer Seelsorgeeinheit Batzenberg – Obere Möhlin.

Zum Namenstag des Bollschweiler Kirchenheiligen laden wir Sie sehr herzlich zum Mitfeiern am Sonntag, den 15. Januar 2017 ein. Beginn ist um 10:30 Uhr mit dem Festgottesdienst. Der Kirchenchor unter der Leitung von Martin Frey bringt, unterstützt von Orchester und der Sopran-Solistin Helena Bickel, die Pastoralmesse in G von Karl Kempfer zur Aufführung. Nach dem Gottesdienst laden wir Sie ein zum Beisammensein und Feiern im Hilariuskeller.

Wir freuen uns sehr auf den Festprediger und Zelebrenten: Dr. Christoph Wandler (Bischöflicher Beauftragter für Ständigen Diakoniat u. Dozent für Pastoraltheologie)

die Bollschweiler Pfarrgemeinderäte Eberhard Busam, Monika Kenk, Michael Längle

■ Kath. Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, St. Ulrich

St. Ulrich 10,

Tel.: 07602/910111; Fax: 07602/910119

E-Mail: Dorothea.Rees@kath-bom.deHomepage: www.kath-bom.de**Sonntag, 08.01.**

09.00 Uhr Hl. Messe (Prof. Dr. Schockenhoff)

Freitag, 13.01.

19.00 Uhr Hl. Messe (Pfr. Malzacher)

Sonntag, 15.01.

09.00 Uhr Hl. Messe (Pfr. Malzacher)

**Evangelische Gemeinde
Ehrenkirchen-Bollschweil****Sonntag, 08.01.2017**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls (Dekan Rainer Heimbürger)

Mittwoch, 11.01.2017

16.15 Uhr Konfirmandenunterricht

18.45 Uhr Jugendchorprobe Next Generation. Wir laden alle Jugendlichen ab der 6. Klasse ein, bei uns mitzusingen. Herzliche Einladung!

20.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung

Donnerstag, 12.01.2017

20.15 Uhr Kirchenchorprobe

Samstag, 14.01.2017

08.00 Uhr Männermorgenwanderung

Sonntag, 15.01.2017

10.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Wir wünschen Ihnen allen Gottes Segen und Geleit für das neue Jahr 2017!

Das biblische Motto für die kommende Woche:

Die Finsternis vergeht, und das wahre Licht scheint jetzt.

1. Johannes 2,8

**Soziale Einrichtungen**

Beratung, Unterstützung und Begleitung für Jugendliche und deren Familien in allen Lebenslagen

- Gemeinsam Erfolgserlebnisse schaffen und ein positives Miteinander gestalten -

Kontaktzeiten im Büro

Montag von 11:00 bis 16:00 Uhr ?

Mittwoch von 16:00 bis 19:30 Uhr

Freitag von 14:00 bis 18:30 Uhr

Gerne können auch Termine nach Vereinbarung abgemacht werden.

Mobil ist Robert Ketschker während seiner Arbeitszeiten (in der Regel Mo-Fr) erreichbar per Handy: 0176-41049381

Email: omj@ehrenkirchen.de

Facebook: „Jugendarbeit Ehrenkirchen Bollschweil“



„Lebensqualität durch Nähe“
Die Nachbarschaftshilfe in Ihrer Nähe.....

Telefon 07633 4065813

Unter dieser Nummer sind wir **Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr** persönlich für Sie da. In den übrigen Zeiten nimmt unser Anrufbeantworter Ihr Anliegen entgegen.

Bürozeiten:

Büro **Bollschweil (Mo, Mi und Do)**

Im Pfarrhaus, Anton-Fränznick-Weg 2, 79283 Bollschweil

Büro **Ehrenkirchen (Di und Fr)**

Im Rathaus, Jengerstraße 6, 79238 Ehrenkirchen

Gerne können Sie auch eine E-Mail senden an:

hilfe@obere-moehlin.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.obere-moehlin.de

Soziale Einrichtungen

Altenhilfe – Essen auf Rädern

Tel. 07633-8404

Altenhilfe – Hausnotrufdienst

Tel. 07633-95330

Altenhilfe - Hauswirtschaftlicher Dienst

Tel. 07633-95330

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige

Raiffeisenstr. 1, 79238 Ehrenkirchen, Tel. 07633-953320,
Frau Ostrowski

Familie u. Betrieb e.V., Gütle 5, 79283 Bollschweil

Beratungsgespräche nach Vereinbarung, Tel. 07602 – 920180

Gemeindepsychiatrische Dienste im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Beratung und Hilfen für psychisch Erkrankte, Sozialpsychiatrischer Dienst, Tagesstätte, Betreutes Wohnen u. Begleitetes Wohnen in Familien, Belchenstr. 13, Bad Krozingen, Tel. 07633/95807-0, Bürozeiten: Mo, Di, Mi u. Fr 9– 12 Uhr, Termine nach Vereinbarung, Tel. 07633-958070

Helferkreis Bollschweil

Ansprechpartner: Maria Otte, Tel. 07633-81587 und Rita Wacker, Tel. 07633-5130

Hilfe für bürgerschaftsgeschädigte Frauen

DGV, Hans-Sachs-Gasse 7, 79098 Freiburg, Tel. 0761-4019879,
Mo. u. Di. 9-12 Uhr u. Do. 14-16 Uhr

Integrationsfachdienst – Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte u. hörbehinderte Arbeitnehmer/innen u. deren Arbeitgeber Holzmarkt 8, 79098 Freiburg, Tel. 0761/36894-500, Fax. 0761/36894-455, ifd@ifd-freiburg.de

Offene Altenhilfe

Offene Altenhilfe des Caritasverbandes Bad Krozingen, Am Alamanenfeld 14, 79189 Bad Krozingen, Tel. 07633-16219

Selbsthilfegruppe Verwaiste Eltern

Tel. 07636-694 oder 07631-3279

SOS werdende Mütter e.V.

Tel. 0160-5520293 rund um die Uhr

Sozialstation Mittlerer Breisgau e.V.

Raiffeisenstr. 1, 79238 Ehrenkirchen, Tel. 07633-9533-0, Frau Meister

Stiftung St. Nikolauspflge für Sehgeschädigte

Infos unter Tel. 0711-6564252, Am Kräherwald 271, 70913 Stuttgart oder 06221-619119, Vangerowerstr. 14/1, 69115 Heidelberg

Telefonseelsorge

Tel. 0800-1110111 (vertraulich, anonym, kostenfrei rund um die Uhr)
Kinder- u. Jugendtelefon montags – freitags 14-19 Uhr, (vertraulich, anonym, kostenfrei) Tel. 0800-1110333

Verkehrspsychologische Beratung

Dipl. Psych. Gabriele Heublein, Tel. 07665-5921

Fachstelle Sucht Freiburg, bwlv

Beratung, Behandlung, Prävention, Basler Str. 61, 79100 Freiburg
Tel: 0761/156309-0, fs-freiburg@bw-lv.de



Vereinsmitteilungen

„O(je)h, du fröhliche ?

Weihnachten und andere Katastrophen“

Heilig Abend bei Barbara und Dieter Krogmann. Fest der Liebe, des Friedens und der inneren Einkehr - von wegen!

Seien Sie gespannt auf wechselnde Weihnachtsmänner, mal als kinderfreundlicher Kriminalbeamter oder ein Einbrecher als „Wolf im Schafspelz“. Obendrein erfährt Barbara, dass sich Dieter, ihr bisher so treuer Ehemann scheinbar auf weniger tugendhaften Abwegen befindet. Johanna, Barbaras Mutter mag das nicht so recht glauben, bis Katja, Barbaras Freundin auftaucht, um Informationen aus ihrer Detektivarbeit zu streuen.

Nun ist Feuer unterm Dach, für die beiden Ehefrauen scheint Weihnachten gelaufen zu sein.

Ein Stück von Wolfgang Binder

06.01.2017 | 16:00 Uhr | Nachmittagsaufführung der Laienspielgruppe Bollschweil (mit Kaffee und Kuchen)

Einlass ist 1 Stunde vor Spielbeginn



Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Freiburg-Hohbühl

08. Jan. (Sonntag) „**Ins Neue Jahr wandern**“, Waldkirch-Eulenrank-Am Husarendobel-Mittelbuck-Buchholz, Treff: 9 Uhr, Hbf, Zug Elzach, Aufstieg: 250m, Gehzeit: 3,5Std/10km, mittel, Einkehr: ja, Rucksackverpflegung: ja, Führung: M. Metzger, Tel. 07665/2430

10. Jan. (Dienstag) „**Gesundheitswanderung**“, für alle Altersgruppen mit ausgewählten Übungen die fit machen. Gehzeit: 1,5-2Std, Kosten: Nichtmitglieder 3 €, Treff: 14,00 Uhr, Stadtgarten Freiburg, Konzertmuschel, Führung: Walter Sittig, Tel. 01733292710, e-mail: waltersittig@aol.com. „**Anmeldeschluss**“ für Besuch im Mundart Theater am 21. Jan. Info: Manfred Metzger, Tel. 07665/2430, e-mail: info@manfred-metzger.de

11. Jan. (Mittwoch) „**Mittwochwandertreff**“, leichte Wanderung, ca. 2 Std, Treff: 9,45 Uhr, Hbf(Halle), Organisation/Information: H. Buchholz, Tel. 0761/493057, Mobil: 01757314055

Gäste sind herzlich willkommen



Landfrauen

Vorsicht: Trickbetrüger!

Wer hat nicht schon einmal vom Enkeltrick gehört? Was ist ein Schockanruf? Wie reagiere ich darauf? Gefahren an der Haustür, falsche Amtspersonen, Trickdiebstähle, Kaffeefahrten, Gewinnversprechen, Raub und Diebstahl... Über dieses große Feld werden wir am **Dienstag, 17. Januar 2017 ab 14 Uhr** von Karl-Heinz Schmid, Kriminalhauptkommissar vom Polizeipräsidium Freiburg, geführt. Der LandFrauen-Verein St. Ulrich-Hexental lädt herzlich zu dieser hochinteressanten Veranstaltung ein. Wir treffen uns bei Kaffee und Kuchen im **LandFrauenraum in St. Ulrich**. Wer keine Möglichkeit hat selbst zu fahren, wird auch abgeholt. Anmeldung bis sonntagabends bei Andrea Karle unter 07602/449. Diese Veranstaltung wird im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes Südbaden e. V. durchgeführt.

Offener Spiele- und Handarbeitstreff beim LandFrauen-Verein St. Ulrich-Hexental

Wir laden alle LandFrauen und alle Nicht-Mitglieder sehr herzlich zu unserem offenen Spiele- und Handarbeitstreff in den **LandFrauenraum in St. Ulrich** ein. Am **Donnerstag, 19. Januar ab 19.30 Uhr** möchten wir gemeinsam Brett-, Karten- oder sonstige Spiele machen. Wer etwas Passendes, ein längst vergessenes oder ein Lieblingsspiel zu Hause hat, möge dies mitbringen. Vielleicht liegt zu Hause ein unvollendeter Schal, ein nicht fertig gestrickter Socken oder ein Pulli mit kniffligem Muster. Bitte unbedingt mitbringen. Sicher findet sich eine LandFrau, die sich damit auskennt und hilfreiche Tipps geben kann. Wir freuen uns auf einen schönen Abend, Anmeldung ist nicht erforderlich.



Survivaltraining – das Weniger wird immer Mehr

Wie überlebt eine Gesellschaft in der die Alten immer jünger werden und die Jungen immer konservativer? Albert Trott, ausgestattet mit der mittelpfächtigen Melancholie eines Best Agers, hatte sich eigentlich mental schon in den Ruhestand begeben. Das Geld reicht bis 90 und anschließend der Verstand hoffentlich noch für „Dignitas“. Die Jungen sollen jetzt ran und für frischen Wind sorgen. Aber der kommt nicht, denn die Generation Praktikum und Latte Macchiato ist ins Biedermeier geschlüpft, votiert für Dieter Bohlen als Traumvater, strömt in Benimm-Kurse und weiß nichts mehr von der erotischen Kraft eines aufsässigen Neins.

Überleben mal anders und vor allem humorvoll!

Donnerstag, 19.01.2017 im bolando Dorfgasthaus in Bollschweil, um 20:00 Uhr

Eintrittspreise:

Abendkasse: 14 EUR - ermäßigt 12 EUR

Vorverkauf: 11 EUR - ermäßigt 9 EUR

Der ermäßigte Preis gilt für Schüler, Azubis und Studenten.

Der Vorverkauf beginnt jeweils am Abend der vorherigen Veranstaltung.

bolando Dorfgasthaus, Leimbachweg 1, 79283 Bollschweil
Reservierung: www.bolando.de/kulturverein



Tagesfahrt des Skiclub Bollschweil Sölden e.V. am 21. Januar 2017 nach Grindelwald.

Am 21. Januar fahren wir wieder mit dem Sutterbus nach Grindelwald. Abfahrt ist um 5.30 Uhr vor der Möhlinhalle in Bollschweil. Die Fahrtkosten betragen € 30,- pro Teilnehmer, die Liftkarte kostet für Erwachsene ca. € 53,-, Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten die Liftkarte umsonst. Anmeldung über die Homepage des Skiclub. www.skiclub-bollschweil-soelden.de oder bei Reinhard Koch 07633/82526



Prunkabend 2017 fällt leider aus

Ein Prunkabend ohne Programm ist wie „Jeggis“ ohne „Nei“

Der Prunkabend lebt vom Programm – unglücklicherweise haben wir trotz größter Bemühung leider keine Programmpunkte für den Prunkabend 2017 zusammenbekommen.

Aus diesem Grund wird der Prunkabend nicht stattfinden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Wir wünschen Ihnen eine glückselige Fasnacht 2017

Jeggis (mit) Nei
Ihre Bollschweiler Hexen

Bollschweil 21 Agenda 21

Veranstaltungen im Bollschweiler Dorftreff „Im Alten Rathaus“, Leimbachweg 2

Der Wochenmarkt am Freitag macht **Winterpause** bis zum 10.02.2017

Auch das „Bücherregal“ macht Winterpause: Es wird wiedereröffnet parallel zum Wochenmarkt am Freitag 10. Februar 2017, wie immer zwischen 15.00 - 18.00 Uhr!

Kontakt: Peter Hobbing Tel. 9299419

Clubheim zu mieten

Für **Feste und Veranstaltungen** kann unser schönes Clubheim gemietet werden.



Die Miete beträgt € 150,- pro Abend zzgl. Reinigung und Heizung im Winter.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Clubhaus-Managerin Gabi Sekulla, Telefon 07633-81738 oder via E-Mail: claudeschrader@gmx.de.

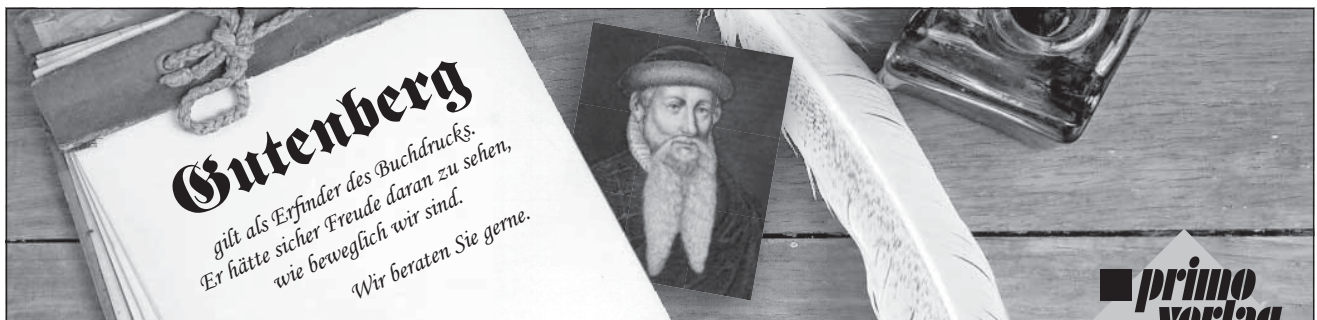
Dankeschön von den Klangfarben!

Wir danken allen Besuchern unseres Weihnachtsliedersingens vom 25.12.2016 in der Bollschweiler Kirche. Es ist sehr schön für so viele Menschen zu singen. Insgesamt kamen 1.140 EUR an Spenden zusammen, die wir bereits an die Aktion „Weihnachtswunsch“ der Badischen Zeitung weitergeleitet haben.

Auch hierfür ein herzliches Dankeschön an alle Spender.

Wir wünschen Ihnen allen ein buntes und friedvolles Jahr 2017.

Eure Klangfarben



Verlag und Anzeigen: Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11, anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

primo verlag
Fachverlag für Amts-
Mitteilungs- und Infoblätter
+ Individual-Print

Alle Damen- Herren- und Kinder- Winterschuhe

ab sofort zum

1/2 Preis

* gilt auf reguläre Verkaufspreise



Die Werbung gilt für folgende Verkaufsstellen:

Heitersheim, Im Stühlinger 56
Staufen, Gaisgraben 9 , (Im Gewerbegebiet)

QUICK SCHUH

MEISTER LAMPP · DIE SCHREINEREI AM ÖLBERG



- Beratung, Planung und Fertigung
- Schreinerarbeiten jeder Art
- fachgerechte Restaurierungen und Reparaturen

«Neben Maler Karle»

Gewerestr. 4 · 79283 Bollschweil · Tel. 07633 949617 · Mobil 0175 5472952
www.meister-lampp.de · Beratung: Do. 17.00 - 19.00 Uhr und nach Vereinbarung

Haushaltshilfe

nach Bollschweil gesucht auf Minijob-Basis.
Tel. 0175 - 4602406

Suche 2-Zi.-Wohnung im Grünen

freundliche, ruhige Einzelperson, gebürtige Freiburgerin,
studiert, in Rente, solvent, NR,
Tel. 0251 - 396 78 89 und 0177 - 472 30 12



DIE INSEL DES EWIGEN FRÜHLINGS ...

MADEIRA

bereits ab € 948,- p. P. im DZ/HP
ab/bis Friedrichshafen und Basel
inkl. Gratis-PK · 8 Tage im Hotel Roca Mar****
Reisetermin: 18.04 - 25.04.2017

Fliegen Sie mit uns in den Paradiesgarten Madeira und genießen Sie Ihren Platz an der Sonne. Es erwartet Sie spektakuläre Natur, phantastische Blütenpracht und ein wunderbares Wohlfühlhotel in traumhafter Lage.
Ausflugspaket zubuchbar.



Mehr Infos: PRIMO-Reisebüro Meersburg · Daisendorferstr. 34
88709 Meersburg · Tel. 0 75 32 / 80 01 - 0 · www.aufundweg.net

PRIMO ANZEIGENANNAHME

Tel. 07771 / 9317-11 | Fax 07771 / 9117-40 | anzeigen@primo-stockach.de



Im Gedächtnis Ihrer Kunden bleiben?
Kein Problem mit Ihrer Werbung
im Mitteilungsblatt!